|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Kanzleiname, Straße Nr, PLZ Ort |  | |
| Firma  Anrede Vorname Nachname  Straße Hausnummer  PLZ Ort |
|  | | Datum  04.11.2016 |

**Betreff: GoBD Anforderungen erfüllen**

Sehr geehrte/r [Anrede] [Nachname],

ab 2017 gelten die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“(GoBD) uneingeschränkt. Die Grundsätze definieren wie die Buchführung und ordnungsgemäße Aufbewahrung von steuerrechtlich relevanten Daten – elektronisch oder in Papierform – erfolgen muss. Im Kern geht es dabei darum, dass Belege im Ursprungsformat aufbewahrt werden müssen – und zwar unveränderbar.

Wenn Sie Rechnungen mit Programmen wie Word und Excel erfassen, müssen Sie somit einige neue Vorgaben beachten: Denn gilt das erstellte Format als elektronisch, ist eine Aufbewahrung der Rechnung nur in Papierform nicht mehr zulässig. Word und Excel sind jedoch leicht veränderbare Dateiformate und erfüllen die Anforderungen der GoBD nicht. Bei einer Steuerprüfung kann dies zu ernsten Folgen führen.

Durch eine Reihe von Maßnahmen und Verfahrensdokumentationen, kann aber auch hierbei Konformität hergestellt werden. Lassen Sie uns das weitere Vorgehen bei unserem nächsten Termin genau abstimmen.

Schon heute möchte ich Ihnen jedoch die Verwendung einer strukturierten Finanzsoftware wie lexoffice empfehlen. Dabei werden die Anforderungen der GoBD einfach automatisch erfüllt, ohne, dass Sie sich mit den Details der Anforderungen auseinandersetzten müssen.

Mit freundlichen Grüßen,